Amtliches Bekanntmachungsblatt

28. Jahrgang Nr. 3 23. März 2020

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1848. Bekanntmachung Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 7. Sitzung der Gemeindevertretung vom 05.03.2020

1849. Bekanntmachung Seite 8
Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

1850. Bekanntmachung Seite 22
Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz durch Fristablauf (Genehmigungsfiktion)

1851. Bekanntmachung Seite 25
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz über die 2. Änderung mit Ergänzung und Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz · Jasmunder Straße 11 · 18609 Ostseebad Binz
Telefon (038393) 3740 · E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· Veröffentlichung unter https://gemeinde-binz.de/gemeinde/aktuelles/amtsblaetter/

Gesamtherstellung: GAMPE. print + packaging · Tilzower Weg 47 · 18528 Bergen auf Rügen
www.gp-p.com

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy · www.ruegenfotos.de

1848. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 7. Sitzung am 05.03.2020 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter https://gemeinde-binz.de/gemeinde/politik/sitzungsdienst/sitzungskalender/ einzusehen.

öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 217-07-2020
Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift über die 6. Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.01.2020 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 218-07-2020
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 05.03.2020 die Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Ostseebad Binz bestehend aus dem Haushaltsplan 2020 mit dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan, wobei die Stellen im Stellenplan unter der lfd. Nr. 43 – SB Grünplanung und unter der lfd. Nr. 5 – SB Controlling (Verwaltungsleitung) zu streichen sind.

Beschluss-Nr. 219-07-2020
Die Gemeindevertretung folgt dem Antrag und beschließt die Einräumung eines Rederechtes für die als Gast anwesende SB der Allgemeinen Kommunalaufsicht des Landkreises Vorpommern-Rügen, Frau Maxi Müller, zum Sachverhalt der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 220-07-2020
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 05.03.2020 die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz unter Berücksichtigung des Antrages, dass die Regelungen, die sich in den §§ 5, 6 und 7 auf den kommunalen Eigenbetrieb Kurverwaltung beziehen, in der Bezeichnung Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus – Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz und der Bezeichnung des Ausschusses anzupassen sind.

Beschluss-Nr. 221-07-2020
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 05.03.2020 den Grundsatzbeschluss zum BlueWave Festival 2020 bis 2022.

1. Dass der Eigenbetrieb Kurverwaltung einen Vertragsentwurf für die künstlerische Leitung des Festivals für die Jahre 2020 bis 2022 erarbeitet.
2. Der Eigenbetrieb Kurverwaltung wird verpflichtet, den Betriebsausschuss und die Gemeindevertretung über den jeweiligen Stand zu informieren.

3. Der Eigenbetrieb Kurverwaltung wird verpflichtet, vor Abgabe rechtsverbindlicher Entscheidungen die Beschlussfassung der Gemeindevertretung herbeizuführen.

Beschluss-Nr. 222-07-2020
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 05.03.2020 den Grundsatzbeschluss zum Duckstein-Festival 2021 bis 2023.

1. Dass der Eigenbetrieb Kurverwaltung einen Vertragsentwurf zur Durchführung des Duckstein-Festivals 2021 bis 2023 erarbeitet.
2. Der Eigenbetrieb Kurverwaltung wird verpflichtet, den Betriebsausschuss und die Gemeindevertretung über den jeweiligen Stand zu informieren.
3. Der Eigenbetrieb Kurverwaltung wird verpflichtet, vor Abgabe rechtsverbindlicher Entscheidungen die Beschlussfassung der Gemeindevertretung herbeizuführen.

Beschluss-Nr. 223-07-2020
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 05.03.2020 die Verlängerung der Kalkulation zur Satzung über die Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen im Strand- und Dünenbereich der Gemeinde Ostseebad Binz für den Zeitraum 2016 bis 2020.

Beschluss-Nr. 224-07-2020
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 05.03.2020 den Grundsatzbeschluss zur zukünftigen Größe und Gestaltung der Strandgastronomien:

1. Dass der Eigenbetrieb Kurverwaltung ein Konzept zur zukünftigen Größe und Gestaltung der Strandgastronomien erarbeitet.
2. Das Konzept soll ebenso die baulich-gestalterischen, medien- und versorgungsrelevanten Punkte betrachten und aufzeigen.
3. Der Eigenbetrieb Kurverwaltung wird beauftragt, sämtliche notwendige vertragliche Überarbeitungen vorzubereiten.
4. Das Konzept soll die bisherigen Beschlüsse der Gemeindevertretung sowie die derzeitigen vertraglichen Regelungen aufzeigen und Möglichkeiten der Neugestaltung und –organisation aufzeigen.
5. Der Eigenbetrieb Kurverwaltung wird verpflichtet, den Betriebsausschuss und die Gemeindevertretung über den jeweiligen Stand zu informieren.
6. Der Eigenbetrieb Kurverwaltung wird verpflichtet, vor Abgabe rechtsverbindlicher Entscheidungen die Beschlussfassung der Gemeindevertretung herbeizuführen.

Beschluss-Nr. 225-07-2020
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 05.03.2020 den Grundsatzbe-

schluss zur Strandbewirtschaftung (Strandversorgung, Strandkörbe und sonstige gewerbliche Stranddienstleistungen):

1. Dass der Eigenbetrieb Kurverwaltung ein Konzept zur zukünftigen Strandbewirtschaftung erarbeitet.
2. Das Konzept soll die bisherigen Rechtsverhältnisse aufzeigen und Möglichkeiten der Neugestaltung und –organisation aufzeigen.
3. Das Konzept soll ebenso die wirtschaftlichen Aspekte betrachten und ausführlich darstellen.
4. Der Eigenbetrieb Kurverwaltung wird beauftragt, die Überarbeitung der Strand- und Badeordnung rechtlich vorzubereiten.
5. Der Eigenbetrieb Kurverwaltung wird beauftragt, sämtliche sonstige vertragliche Überarbeitungen vorzubereiten.
6. Der Eigenbetrieb Kurverwaltung wird verpflichtet, den Betriebsausschuss und die Gemeindevertretung über den jeweiligen Stand zu informieren.
7. Der Eigenbetrieb Kurverwaltung wird verpflichtet, vor Abgabe rechtsverbindlicher Entscheidungen die Beschlussfassung der Gemeindevertretung herbeizuführen.

Beschluss-Nr. 226-07-2020
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 05.03.2020 den Grundsatzbeschluss zur zukünftigen Ausrichtung des Konversionsmanagements.

1. Den als Anlage zum Beschlussvorschlag beigefügten Arbeitsplan zur Aktualisierung der inhaltlichen Schwerpunkte für die Beratungstätigkeit im Zeitraum Januar – Juni 2020 im Rahmen des Konversionsmanagements Prora.
2. Der Eigenbetrieb Kurverwaltung wird verpflichtet, den Betriebsausschuss und die Gemeindevertretung über den jeweiligen Stand zu informieren.

Beschluss-Nr. 227-07-2020
Die Gemeindevertretung Binz beschließt in ihrer Sitzung am 05.03.2020, den Hauptausschuss zu legitimieren, den Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung aus dem Bauvorhaben: „Neugestaltung der Seebrückenbeleuchtung mittels LED“, in der Gemeinde Ostseebad Binz, hier: Los 1 – Kraftstrom und LED-Beleuchtung, zu fassen.

Beschluss-Nr. 228-07-2020
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 05.03.2020, im Rahmen des Bauantrages: „Nutzungsänderung von reinem Wohnen in Vermietung an Feriengäste (WEG Nr. 10, Bahnhofstraße 40)“, der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens für die Ausnahme von der Veränderungssperre im Bereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 39 „Wohnen am Potenberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz, nicht zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 229-07-2020
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 05.03.2020, im Rahmen des Bauantrages: „Neubau eines Appartementhauses mit Tiefgarage“, das gemeindliche Einvernehmen für die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Textliche Festsetzungen Teil B, Punkt 7) nicht herzustellen.

Beschluss-Nr. 230-07-2020
Die Gemeinde- und Kurverwaltung werden beauftragt, die Entwicklung der Immobilie als auch der Liegenschaft der Thämlitz-Halle dahingehend zu prüfen, dass die Immobilie und Liegenschaft durch den Eigenbetrieb Kurverwaltung übernommen, entwickelt, betrieben und bewirtschaftet wird. Dazu haben Gemeinde- und Kurverwaltung mögliche Umsetzungsvarianten bis spätestens Juni 2020 aufzuzeigen und der Gemeindevertretung vorzustellen.

Beschluss-Nr. 231-07-2020
Die Kurverwaltung wird beauftragt, die Mobilität zum Jagdschloss Granitz als fahrpreislosen emissionsarmen Gelegenheitsverkehr für Kurkarten- und Einwohnerkarteninhaber auszuschreiben. Die bestehenden touristischen Verkehre sind sinnvoll miteinander zu verbinden. Die Kurverwaltung hat dazu ein Fahr- und Finanzierungskonzept aufzuzeigen und der Gemeindevertretung vorzulegen. Das Finanzierungskonzept soll die Beteiligung touristischer Partner als auch die Beteiligung von Tagesgästen berücksichtigen und somit die haushaltsneutrale Finanzierung ermöglichen. Die Gemeindevertretung folgt dem Hinweis des Betriebsausschusses, dass der Eigenbetrieb Kurverwaltung für die Sitzung des Betriebsausschusses am 24.03.2020 ein Fahr- und Finanzierungskonzept erarbeitet, welches zur Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 16.04.2020 vorzulegen ist.

Beschluss-Nr. 232-07-2020
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 05.03.2020 die Ausweisung des gemeindlichen Grundstückes, Flurstück, 503/3 in der Gemarkung Binz, Flur 2 als Park-/Grünfläche. Die Ausweisung des Grundstücks als Park-/Grünfläche erfolgt durch Änderung und Korrektur im Bebauungsplan Nr. 1 „Zentrum“.

Beschluss-Nr. 233-07-2020
Die Gemeindevertretung folgt in ihrer Sitzung am 05.03.2020 dem Antrag der Fraktionen „Bürger für Binz“, „aus der Mitte“ und des Abgeordneten, Herrn Klein und beschließt die Abberufung von Frau Stine Winter als Zweite Stellvertreterin des Bürgermeisters mit Ablauf des 05.03.2020.

Beschluss-Nr. 234-07-2020
Die Gemeindevertretung wählt in ihrer Sitzung am 05.03.2020 gemäß § 40 Abs. 1 und 3

der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Frau Steffi Michalski

als 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters für die Dauer der Wahlperiode und ernennt sie ab 06.03.2020 zur Ehrenbeamtin.

Beschluss-Nr. 235-07-2020
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 05.03.2020 die Annahme einer Sachspende in Höhe von 354,00 EUR. Es handelt sich hierbei um die Jahresrechnung 2020 der Kabelmiete, die Herr Alexander Padur, Kabel-TV Binz GmbH & Co.KG Binz, Dünenstraße 34 A, der Freiwilligen Feuerwehr des Ostseebades Binz sponsert.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 236-07-2020
Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift über die 6. Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.01.2020 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 237-07-2020
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 05.03.2020, auf der Grundlage des gemäß § 22 Abs. 2 KV MV, der Empfehlung der Kurverwaltung zur Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB/A – hier: Metallbauarbeiten, zu folgen und die Firma

Metallbau Krummheuer GmbH & Co.KG
Arkonastraße 20 b
18528 Bergen auf Rügen

mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 238-07-2020
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 05.03.2020 dem Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss-Nr. 211-06-2020 der Gemeindevertretung vom 30.01.2020 zur Eintragung einer Abstandsflächenbaulast auf einem gemeindlichen Grundstück nicht stattzugeben.

gez. Mario Kurowski
Vorsitzender der Gemeindevertretung

1849. Bekanntmachung

Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.7.2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird mit Beschlussfassung am 5.3.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1
Name / Sitz

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Binz“ und die dem Namen vorangestellte Bezeichnung „Ostseebad“.

(2) Die Gemeindeverwaltung hat ihren Sitz in 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11.

§ 2
Wappen / Flagge / Siegel

(1) Die Gemeinde Ostseebad Binz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen zeigt in Gold zwei erniedrigte schwarze Wellenbalken; auf dem oberen schwimmt ein roter Kahn, aus dem ein zwiegeschwänzter schwarzer Löwe mit roter Krone, ausgeschlagener roter Zunge und roter Bewehrung wächst.

(3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gemeindewappen ohne die nach § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung erforderliche Genehmigung des Bürgermeisters verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(5) Die Gemeinde Ostseebad Binz führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE OSTSEEBAD BINZ“.

(6) Die Gemeinde Ostseebad Binz führt eine Flagge. Die Flagge besteht aus gelbem Tuch, das in der Mitte mit den Figuren des Gemeindewappens belegt ist. Die Figuren des Wappens nehmen sieben Neuntel der Flaggenhöhe und die Hälfte der Flaggenlänge ein.

Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. Eine von Satz 2 und 3 abweichende Ausgestaltung der Flagge für besondere Verwendungszwecke (Wimpel, Hängeflagge, Banner) bleibt vorbehalten.

§ 3
Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt auch für natürliche Personen, auch wenn sie keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben, sowie juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4
Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5
Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Mitglieder der Gemeindevertretung an. Es gelten die Vertretungsregelungen der anderen Ausschüsse. (§ 6 Abs. 3).

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister und der Betriebsleitung des kommunalen Eigenbetriebes „Binzer Bucht Tourismus – Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz“ übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Gemeindevermögen zu verfügen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 € bis 5.000 € pro Monat.

2. über außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 10.000 € je Ausgabenfall.
   Die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V sind zu beachten.

3. bei Veräußerung, Erwerb, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 125.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb des Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000 € bis zu 25.000 €.

Der Hauptausschuss trifft weiterhin folgende Entscheidungen:
Bei Erlass über Beträge ab einer Wertgrenze von 1.000 €, bei Niederschlagung ab einer Wertgrenze von 5.000 €, bei Stundungen ab einer Wertgrenze von 10.000 €. Die obere Wertgrenze für Erlass beträgt 5.000 €, für Niederschlagung und Stundung 25.000 €.

4. bei unentgeltlicher Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und Hingabe von Darlehen über 10.000 € bis 25.000 €,

5. bei Aufnahme von Krediten über 10.000 € bis 25.000 €

6. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €,

7. über städtebauliche Verträge innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 € bis 100.000 €

8. a) über die Vergabe nach UVgO ab 25.000 € bis 100.000 €, nach VOB ab 30.000 € bis 125.000 € und bei freiberuflichen Leistungen ab 5.000 € bis 100.000 € soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist;

   b) soweit der Auftrag auf wiederkehrende Leistungen gerichtet ist, nach der UVgO ab einem bestimmten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 25.000 € bis zu 250.000 € und nach der VOB ab einem geschätzten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 125.000 € bis 250.000 €, wobei mit der Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt wird, nach durchgeführtem Verfahren und eingeholtem Votum durch den Hauptausschuss den Zuschlag zu erteilen.

   c) soweit der Auftrag aus mehreren Teilleistungen (Losen) besteht, nach der VOL sind Leistungen von 25.000 EUR bis 250.000 Euro und nach der VOB in Höhe der durch den Haushalt genehmigten Gesamtleistung, wird dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Verfahren und eingeholtem Votum durch den Hauptausschuss den Zuschlag zu erteilen.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamte ab Laufbahngruppe 2.

Beschäftigte ab Entgeltgruppe 8 werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt. Ab Entgeltgruppe 11 entscheidet die Gemeindevertretung über Einstellung, Höhergruppierung oder Kündigung Beschäftigter.
Bei Entscheidungen nach Satz 1 – 3, die den kommunalen Eigenbetrieb „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz" betreffen, ist die Betriebsleitung zu hören.

(5) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 € bis 1.000 € trifft der Hauptausschuss.

(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 – 5 zu unterrichten.

(7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen

§ 6
Ausschüsse

(1) Zur Erledigung ihrer Aufgaben bildet die Gemeindevertretung gemäß § 36 KV M-V nachstehend beratende Ausschüsse für folgende Aufgabenbereiche:

1. <u>Haushalts- und Finanzausschuss</u>
   Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Gemeindevertretung und 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
   Aufgabenbereich:
   - Finanz- und Haushaltswesen
   - Steuern, Gebühren, Beiträge

2. <u>Rechnungsprüfungsausschuss</u>
   Zusammensetzung: 2 Mitglieder der Gemeindevertretung und 1 sachkundige/r Einwohnerin und Einwohner
   Aufgabenbereich:

- Begleitung der Haushaltsführung
- Prüfung der Jahresrechnung
- Erarbeitung der Vorlagen für die Gemeindevertretung

3. Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss
Zusammensetzung: 6 Mitglieder der Gemeindevertretung und 5 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
Aufgabenbereich:
- Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung
- Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Planung und Entwicklung
- Umsetzung des Verkehrskonzeptes für Binz
- Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz
- Landschaftspflege, Kleingärten, Abfallkonzepte

4. Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport
Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Gemeindevertretung und 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
Aufgabenbereich:
- Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen
- Kulturförderung und Sportentwicklung
- Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung
- Behinderten- und Seniorenförderung

5. Tourismusausschuss
Zusammensetzung: 6 Mitglieder der Gemeindevertretung und 5 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
Aufgabenbereich:
- Aufgaben gemäß § 7 der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus – Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz“ in der jeweiligen Fassung

(2) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse zeitweilige Ausschüsse bilden. Sie werden nach Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben aufgelöst.

((3) Jede Fraktion und Zählgemeinschaft hat Stellvertreter, welche sich gegenseitig in den Ausschüssen vertreten können. Für die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner wird kein stellvertretendes Mitglied gewählt.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 sind öffentlich mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, der nichtöffentlich tagt. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung verfahren.

§ 7
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Er trifft Entscheidungen unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. über Ausgaben im Sinne des § 22 Abs. 4 Ziffer 2 KV M-V trifft der Bürgermeister über überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000 € die Entscheidung.

   Stundung, Niederschlagung und Erlass
   a) Stundung bei Beträgen unter 10.000 €
   b) Niederschlagung bei Beträgen unter 5.000 €
   c) Erlass bei Beträgen unter 1.000 €

2. bei Veräußerung, Erwerb, Tausch oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 50.000 € und bei Hingabe von Darlehen unter 10.000 €

3. Erklärungen der Gemeinde gem. § 38 Abs. 6 KV M-V unterhalb einer Wertgrenze von 10.000 € bei einmaligen Leistungen bzw. unterhalb von 5.000 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder von einem von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Dies gilt nicht für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und für Arbeitsverträge. Bei Erklärungen gegenüber Gerichten liegt diese Wertgrenze bei 5.000 €.

4. Entscheidungen über städtebauliche Verträge unterhalb einer Wertgrenze von 25.000 €

5. Entscheidungen über die Vergabe nach UVgO unterhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, nach VOB unterhalb einer Wertgrenze von 30.000 € und bei freiberuflichen Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 5.000 €.

6. Die Aufnahme von Krediten bis 10.000 € durch die Gemeinde im Rahmen des beschlossenen und durch die Rechtsaufsicht genehmigten Haushaltsplanes.

(3) Für die Gemeindeverwaltung und deren nachgeordnete Einrichtungen ernennt, befördert und entlässt der Bürgermeister die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 7 werden durch ihn eingestellt, höhergruppiert, rückgruppiert und entlassen.

Für den kommunalen Eigenbetrieb „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus – Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz“ entscheidet bis zu den vorgenannten Grenzen die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(4) Der Bürgermeister entscheidet alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gem. § 38 Abs. 3 Satz 3 KV M-V:

a) das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben, die für die planerische Entscheidung der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind,
b) Genehmigung für Vorhaben und Rechtsvorgänge innerhalb eines Erhaltungsgebietes nach § 173 Abs. 1 BauGB,
c) bei Entscheidungen über die genehmigungsfreie Errichtung von Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.
d) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn kein Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff BauGB) besteht bzw. nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
e) über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB bei Neu-, Um- und Ausbau der Errichtung von Einfamilienhäusern (einschließlich mit Einliegerwohnungen) bei Gebäuden ab 30 m³ umbauten Raumes wie u.a. Carport, Garagen, Abstellräume, Geräteschuppen, Wintergarten sowie Werbeanlagen.

Zu allen Entscheidungen vorgenannten Absatzes soll der Bürgermeister vorher eine Stellungnahme des Bauausschusses einholen. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen nach diesem Absatz.

(5) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemeine bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Dies erfolgt insbesondere durch den Verwaltungsbericht in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung.
Der Bürgermeister kann andere geeignete Formen einer einwohnernahen Information wählen (§ 3 Abs. 1).

a) Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über Vorgänge in Verbänden und Organisationen, Vereinen etc.,in denen er als Abgesandter der Gemeinde Ostseebad Binz tätig ist.

(6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unterhalb von 100 €.

(7) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 €.

§ 8
Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Die Gemeindevertretung wählt für die Dauer der Wahlperiode zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters.

(2) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110 €.

§ 9
Entschädigung

(1) Die Gemeinde gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Höhe von 300 € im Monat, der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 150 € im Monat, der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von 140 € im Monat.

Der oder dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. bei deren/dessen Abwesenheit dem zweiten Stellvertreter wird bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigung der oder des Vorsitzenden in Höhe von 1/30 pro Tag der Vertretung gewährt.

Bei Verhinderung hat der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dauer seiner Abwesenheit dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

Die Aufwandsentschädigung des zu vertretenden Funktionsinhabers entfällt für die Dauer der Stellvertretung.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40€ für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung der Gemeindevertretung bzw. eines Ausschusses, dem sie als Mitglied angehören, teilnehmen. Das gilt auch für den Hauptausschuss.

(3) Ein Sitzungsgeld gemäß Abs. 2 wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung auch für diejenigen Sitzungen der Fraktionen gewährt, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse dienen, Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in

Höhe von 40 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, dem sie als Mitglied angehören und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, Abs. 7 gilt entsprechend.

(5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung ohne funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 60 €.

(6) Für die Leitung einer Ausschusssitzung erhält die oder der Ausschussvorsitzende ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €. Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.

(7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.

(8) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes erfolgen anhand von Anwesenheitslisten.

(9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern monatlich 500 € überschreiten.

§ 10
Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der öffentlichen Feuerwehr

(1) Die aktiven Mitglieder der öffentlichen Feuerwehr erhalten gemäß § 16 der Entschädigungsverordnung M-V für die regelmäßige Teilnahme an Diensten, Übungen und Einsätzen eine monatliche pauschalierte Entschädigung in Höhe von 40 €.

(2) Die auf der Grundlage der Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren (FFwEntschVO M-V) geregelten funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen bleiben hiervon unberührt.

§ 11
Entschädigung für ehrenamtliche Ortschronisten

Die ehrenamtliche Ortschronistin/der ehrenamtliche Ortschronist des Ostseebades Binz erhält gemäß § 16 der Entschädigungsverordnung M-V im Rahmen ihrer/seinerTätigkeit für die Fortschreibung der Ortschronik eine monatliche pauschalierte Entschädigung in Höhe von 40 €.

§ 12
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ostseebad Binz erfolgen durch Abdruck im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz". Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz" erscheint nicht regelmäßig und ist einzeln oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz Jasmunder Str. 11 in 18609 Binz zu beziehen. Eine Information über den Zeitpunkt des Erscheinens des „Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Ostseebad Binz" erfolgt in der örtlichen Tageszeitung „Ostsee-Zeitung".
Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz" wird zusätzlich unter: https://gemeinde-binz.de/gemeinde/aktuelles/amtsblaetter/ bereit gestellt.

(2) Die Satzungen der Gemeinde können von der Gemeindeverwaltung kostenpflichtig bzw. unter: https://gemeinde-binz.de/gemeinde/verwaltung/satzungen-verordnungen/ bezogen werden. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereit gehalten.
Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter https://gemeinde-binz.de/gemeinde/politik/sitzungsdienst/sitzungskalender/ einzusehen.

(3) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 5 und zusätzlich unter: https://gemeinde-binz.de/gemeinde/politik/sitzungsdienst/sitzungskalender/ bekanntgemacht.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt oder zugelassen worden ist.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der gem. Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist wird auf 14 Tage festgelegt.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich

- in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Str. 11 (innerhalb des Gebäudes)
- in den Schaukästen der Gemeinde Ostseebad Binz
- Schillerstraße (EDEKA-Markt)
- Bahnhofstraße 36 (Telefonhäuschen)
- Dünenstraße 57 (EDEKA-Markt)
- Jasmunder Str. 11, Gemeindeverwaltung am Eingang zum Hauptgebäude
- Prora, Poststraße (Bushaltestelle)

Die öffentliche Bekanntmachung in der gem. Absatz 1 festgelegten Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandlos geworden ist.

§ 13
Ortsteile

(1) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Binz, Jagdschloss Granitz und Prora.

(2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 14
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Gemeindevertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde,

3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 15
Erarbeitung personenbezogener Daten

Zur Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, ist die Gemeinde berechtigt, Name, Anschrift, Funktion, Kontoverwendung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß § 8 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.

§ 16
Wertgrenzen

Alle in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte.

§ 17
Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.Oktober 2012 zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 27.6.2019 außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 23.03.2020

Karsten Schneider
Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens-und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

1850. Bekanntmachung

Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz durch Fristablauf (Genehmigungsfiktion)

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz am 19.09.2019 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz, bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht, zusammenfassender Erklärung sowie den Schalltechnischen Immissionsprognosen (Bericht Nr.: B2315_1 und B2315_2), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 19.02.2020, AZ: 511.140.01.10117.19 durch Fristablauf genehmigt (Genehmigungsfiktion).

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die genehmigte 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 109, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr
Montag	13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	13.00 bis 16.00 Uhr

Die Bauleitpläne der Gemeinde Ostseebad Binz sind unter folgendem Link einsehbar http://www.gemeinde-binz.de/seite-1032.html. Auskunft über den Inhalt erteilt in den Dienststunden der Fachbereich Ortsplanung unter der Telefonnummer +493839337452.

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weitergehend wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 – 3 des BauGB sowie nach § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ostseebad Binz, den 23.03.2020

gez. Schneider
Bürgermeister

(siehe Geltungsbereich Seite 24)

Darstellung des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz

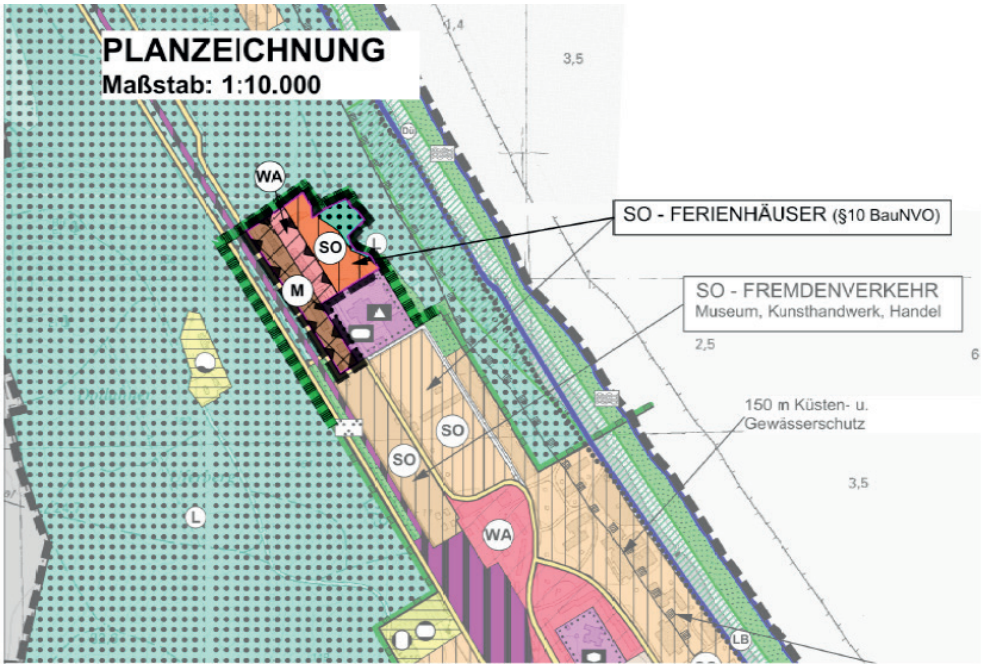

1851. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz über die 2. Änderung mit Ergänzung und Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“ gemäß § 10 BauGB mit Umweltprüfung / Umweltbericht als Satzung.

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 191-06-2020 vom 30.01.2020 die 2. Änderung mit Ergänzung und Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“ gemäß § 10 BauGB mit Umweltprüfung / Umweltbericht als Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung der 2. Änderung mit Ergänzung und Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß § 10 (3) BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 109, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr
Montag	13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	13.00 bis 16.00 Uhr

Die Bauleitpläne der Gemeinde Ostseebad Binz sind unter folgendem Link einsehbar http://www.gemeinde-binz.de/seite-1030.html. Auskunft über den Inhalt erteilt in den Dienststunden der Fachbereich Ortsplanung unter der Telefonnummer +4938393-37452.

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weitergehend wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 – 3 des BauGB sowie nach § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ostseebad Binz, den 23.03.2020

gez. Schneider
Bürgermeister

(siehe Geltungsbereich Seite 27)
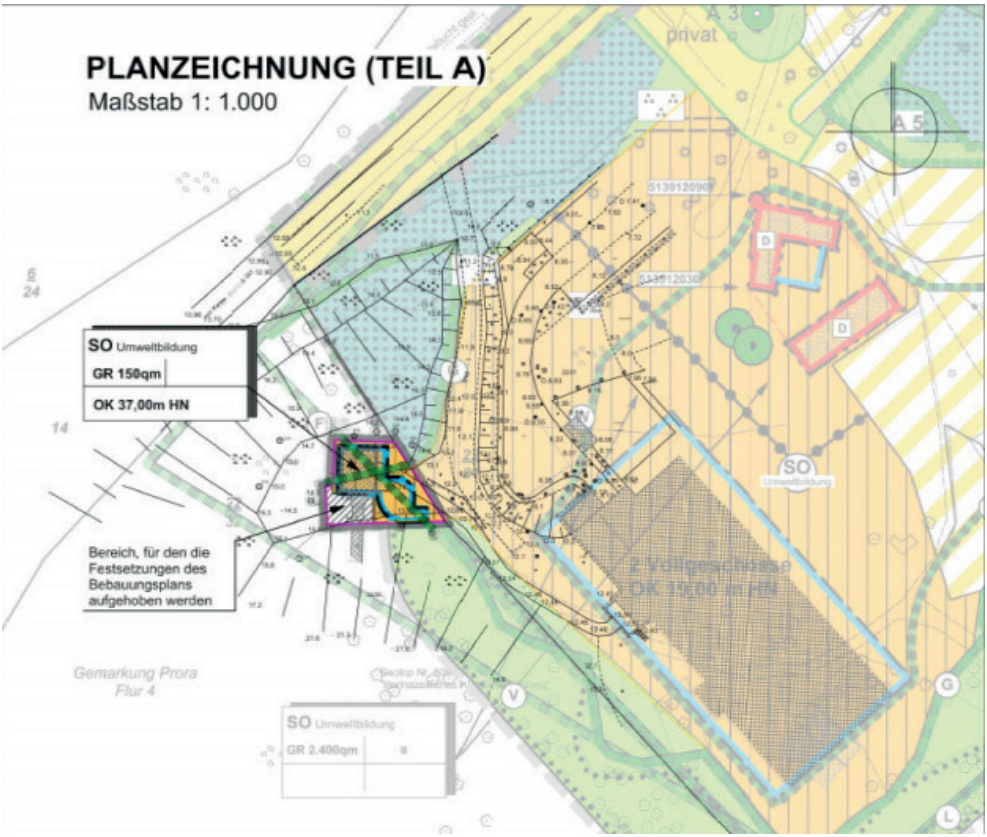
Abb.1 Geltungsbereich der 2. Änderung mit Ergänzung und Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“ – unmaßstäblich